

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M., in Wilsdruff 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Druck- und Verlagsanstalt: Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Postblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Wandsberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Simbach, Söhen, Mohorn, Miltig-Rothsch, Rungitz, Neutrichen, Neutanneberg, Niederwartha, Obergermsdorf, Bohrsdorf, Adrsdorf bei Wilsdruff, Roisch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterkdorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schulte, für den übrigen Teil: Johannes Krizig, beide in Wilsdruff.

No. 98.

Sonnabend, den 28. August 1909.

68. Jahrg.

Truppenübungen betreffend.

Von den in der Zeit vom 28. August bis mit 21. September dieses Jahres im Bezirke der Amtshauptmannschaft Weissen stattfindenden Truppenübungen werden voranschließlich die nachgenannten Gemeinde- bzw. Rittergutsfluren berührt werden:

vom 28. August bis mit 7. September:

Altanneberg, Biebertein, Birkenhain, Blankenstein, Barkersdorf, Dittmannsdorf, Eigersdorf, Gotthelfriedrichsgrund, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld, Hohentanne, Kaufbach, Kesselsdorf, Kumbach, Neutrichen, Neutanneberg, Oberguna, Reinsberg, Roisch b. W., Rothschönberg mit Perne, Schmiedewalde, Steinbach b. R., Steinbach b. Mohorn, Unterkdorf, Wilsdruff;

vom 9. bis mit 11. September:

Biebertein, Barkersdorf, Dittmannsdorf, Gotthelfriedrichsgrund, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Neutrichen, Reinsberg, Roisch b. W., Steinbach b. R., Steinbach b. Mohorn, Unterkdorf, Wilsdruff;

vom 13. bis mit 17. September:

Altanneberg, Biebertein, Birkenhain, Blankenstein, Breitenbach, Barkersdorf, Dittmannsdorf, Gotthelfriedrichsgrund, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld, Kaufbach, Kesselsdorf, Kumbach, Neutrichen, Neutanneberg, Oberguna, Reinsberg, Roisch b. W., Siebenlehn, Steinbach b. R., Steinbach b. Mohorn, Unterkdorf, Wilsdruff;

am 20. und 21. September

finden Armeemannöver statt. Eine öffentliche Bekanntmachung der von diesen Übungen betroffenen Fluren kann nicht erfolgen, vielmehr wird besondere vertrauliche Mitteilung an diejenigen Ortsbehörden und Gutsvorsteher ergehen, deren Fluren voranschließlich hiervon berührt werden.

Zur Verhütung unndiger Schädigung von Fluren und Feldern wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Grundstücksbesitzer haben ihre Felder, soweit es noch nicht geschehen, möglichst vor Beginn der Übungen abzuräumen, da nach Punkt III zu § 14 Absatz 6 der Verordnung zur Ausführung des Naturalleistungsgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1898 der Anspruch auf Vergütung der Entschädigungen unbegründet ist, wenn das rechtzeitige Abräumen unterlassen wird. Wertvolle Feldstücke (Korn, Kleefamen, Kraut, Rüben, Flachs, Zuckerrüben, landwirtschaftliche Versuchsfelder, junge Holzpflanzungen) sowie solche Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von weitem für jedermann deutlich erkennbar ist, wie Schonungen und Gartenanlagen, sind mit weithin sichtbaren Warnungsschildern, z. B. durch Aufstellen von Strohweiden, Tafeln usw. (jedoch nicht mit Flaggen), zu umstellen, als Zeichen, daß dieselben von den Truppen nicht betreten werden sollen. Bei Stoppeln, Kleestoppeln, Kartoffeln, Rüben usw. hat eine derartige Bezeichnung zu unterbleiben. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Leh-, Kies- und Sandgruben, liegende Teiche, Sümpfe oder sonstige moralische Stellen und gefährliche Geländebehindernisse durch Holzweiden mit Strohseilen deutlich wahrnehmbar abzugrenzen und durch schwarze Fahnen kenntlich zu machen. Grundstücke, welche drainiert sind, sind durch Tafeln, die auf 1,75 m langen, in die Erde geschlagenen Pfählen aufzunageln sind, mit der Aufschrift

„drainiert“

zu bezeichnen. Alle Gerätschaften, welche Unglücksfälle herbeiführen können, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Sensen usw., sind während der Manöverzeit von den Feldern zu entfernen und in den Schöpfen aufzubewahren. Flurbeschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Zuschauer entstanden ist, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Es muß vielmehr den betreffenden Besitzern überlassen bleiben, sich wegen Entschädigung dieser Schäden an diejenigen Personen zu halten, die sie verursacht haben.

Den Besitzern der von den Truppenübungen betroffenen Fluren wird deshalb empfohlen, dem Betreten ihrer Grundstücke durch alle bei den Übungen nicht beteiligten Personen unklug selbst zu begegnen und dabei die mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Polizeiorgane nach Kräften zu unterstützen. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müßten, begründen einen Anspruch auf Vergütung bzw. Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Sind Flurschäden entstanden, so sind die Entschädigungsansprüche bei der Ortsbehörde bzw. bei dem Gutsvorsteher sofort nach beendeter Truppenübung anzumelden. Unter Umständen hat die Abrechnung der beschädigten Felder vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission stattzufinden, wenn beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als durch die Truppen verursachter Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, die dem Verderben ausgesetzt sind. Die Beteiligten dürfen aber das Abrechnen nicht eigenmächtig vornehmen, sondern haben unmittelbar nach eingetretener, durch die Truppen verursachter Beschädigung die Entscheidung des Gemeindevorstandes darüber anzufragen, ob und inwieweit die Abrechnung einzutreten hat. Ordnet der Ortsvorstand die Abrechnung vor dem Eintreffen der Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewesenen den Umfang des Schadens festzustellen und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Das Nähere hierüber wird den Gemeindebehörden nach mittels besonderer Verfügung mitgeteilt werden.

Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Betreten der Felder, Wiesen und Gärten mit dem Bemerken verwahrt, daß jeder Zuwiderhandelnde sich der Wegweisung und bezw. Festnahme seitens der kommandierten Land- und Feldgendarme zu gewärtigen hat. Den zur Wahrnehmung des Polizeidienstes beauftragten, durch Ringtragen aus weisem Metalle kenntlichen Militärpersonen stehen alle Befugnisse eines

Gendarmen zu. Das Publikum hat jeder von der Gendarmerie ergehenden Weisung unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bzw. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Beschädigungen der militärischerseits hergestellten Feldtelegraphenleitungen werden nach §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden.

Endlich werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher angewiesen, auf den Kommunikationswegen die überhängenden Äste, soweit sie den Verkehr auch für Reiter behindern, zu beseitigen, sowie Sorge zu tragen, daß die etwa in Angriff genommenen Straßenbauten und Wegbesserungen bis zum Beginn der Truppenübungen beendet sind und daß die Benutzbarkeit der Straßen und Wege für Truppenmärsche überhaupt in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Weissen, am 24. August 1909.

Nr. 1669 II.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Herren Gemeindevorstände werden unter Bezugnahme auf die ihnen unter dem 22. Juni 1909 bereits zugegangene besondere Mitteilung darauf hingewiesen, daß die Wählerlisten für die Neuwahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1909

vom 3. bis einschließlich 9. September laufenden Jahres anzulegen sind.

Weissen, den 26. August 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die unter dem Pferdebestande des Gutsvorstehers Ed. Böffel in Weistropf Nr. 15 ausgebrochene Brusseuche ist erloschen.

Weissen, den 26. August 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuch für Wilsdruff Blatt 712 auf den Namen Emil Mag Stein eingetragene Grundstück soll am

13. Oktober 1909, vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 25,5 Ae groß und auf 2805 Mark geschätzt. Es liegt an der Bismarckstraße, besteht aus Feld und ist zu Bauland geeignet. Die Einsicht der Mitteilung des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 17. Juli 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, den 24. August 1909.

Za 10/09 Nr. 2

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Wilsdruff Blatt 711 auf den Namen Emil Mag Stein eingetragene Grundstück soll am

13. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 24,5 Ae groß und auf 2940 M. — Pfg. geschätzt. Es liegt an der Bismarckstraße, besteht aus Feld und Garten und ist zu Bauland geeignet.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 17. Juli 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, den 24. August 1909.

Za 9/09 Nr. 3.

Königliches Amtsgericht.

Die im Grundbuche für Sampersdorf Blatt 9 und 45 auf den Namen Robert Reinhardt Kohl eingetragenen Grundstücke sollen am

14. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

207